

**Allgemeinverfügung
der Stadt Essen
über die Rücknahme der Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald
gemäß § 58 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz
für das Gebiet der Stadt Essen vom 13. Juli 2018**

Die Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald gemäß § 58 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz für das Gebiet der Stadt Essen vom 13. Juli 2018 wird hiermit gemäß § 48 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zurück-genommen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 18 Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Hinweise:

- Gemäß § 39 Absatz 2 Nr. 5 und § 41 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen; die Begründung braucht nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können gemäß § 41 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz bei der Stadt Essen, Der Oberbürgermeister, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Natorpstr. 27, 45139 Essen, Raum E.21, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.
- Für das Reiten im Gebiet der Stadt Essen gelten die §§ 58, 59, 60 und 62 Landesnaturschutzgesetz.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. Seite 193, berichtigt Seite 214 / SGV. NRW. 791)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1999 (GV. NRW. Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. Seite 244 / SGV. NRW 2010)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2652)
- Hauptsatzung vom 27. Februar 2008 (Amtsblatt der Stadt Essen, Seite 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2019 (Amtsblatt der Stadt Essen vom 4. Oktober 2019, Seite 4)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 ([BGBl. I Seite 3803](#)).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

14. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Siepmann
(Umweltamt)

☎ 88-59 542